

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00329 vom 21. Februar 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00329

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00329 du 21 février 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00329 del 21 febbraio 2007

Regeste

Abänderung einer Stiftungsurkunde / Stiftungsaufsicht | Legitimation zur Anfechtung einer die Änderung einer Stiftungsurkunde genehmigenden Anordnung? [Die Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigte die Abänderung einer Stiftungsurkunde auf Antrag des Stiftungsrats. Unter anderem wurde die Auflage aufgehoben, keine baulichen Veränderungen am stiftungseigenen Grundstück vorzunehmen. Dagegen wehrten sich verschiedene Private. Die Vorinstanz verneinte deren Rekurslegitimation.] Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Die Beschwerdeführenden sind grundsätzlich befugt, den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid anzufechten. Auf die vor Verwaltungsgericht neu gestellten Anträge betreffend Ergänzung der Stiftungsurkunde bzw. Aufhebung der Stiftung ist nicht einzutreten (E. 1). Die Beschwerdeführenden beriefen sich vor Vorinstanz lediglich auf den Stifterwillen. Die neuen Vorbringen zu ihrer Betroffenheit als Anstösser bzw. Anwohner des Grundstücks sind zulässig, da die Vorinstanz keine gerichtliche Instanz im Sinne von Art. 6 EMRK ist (E. 2). Eine Anordnung, worin eine vom Stiftungsrat beantragte Änderung des Stiftungszwecks genehmigt wird, ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinn von § 21 lit. a VRG (E. 3). Die ursprüngliche Stiftungsurkunde enthielt die Auflage, keine baulichen Veränderungen auf dem streitbetroffenen Grundstück vorzunehmen. Diese Auflage wurde aufgehoben und der Stiftungszweck geändert. Es liegt ein konkretes Projekt für eine Neuüberbauung auf dem Grundstück vor. Der legitimationsbegründende Grad der Betroffenheit nähert sich demjenigen in baurechtlichen Verfahren an. Vorliegend ist die Legitimation für die direkten Anstösser des stiftungseigenen Grundstücks zu bejahen, in Bezug auf zwei weitere Beschwerdeführende ist sie hingegen zu verneinen (E. 4). Zur Kostenverlegung (E. 5). Teilweise Gutheissung

Erwägungen

E. 4

Es ist weiter zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden im Rekursverfahren nach § 21 lit. a VRG legitimiert waren; dies hat unter Berücksichtigung der neuen Vorbringen vor Verwaltungsgericht zu erfolgen (oben 2).

E. 4.1

Gemäss § 21 lit. a VRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat. Das schutzwürdige Interesse besteht im materiellen Nutzen, den das erfolgreiche Rechtsmittel dem Rekurrenten eintragen würde bzw. in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid zur Folge hätte. Voraussetzung ist weiter, dass der Rekurrent einen eigenen praktischen Nutzen an der Rechtsmittelerhebung dartun kann.

Die Wahrnehmung der Interessen Dritter oder öffentlicher Interessen genügt dabei nicht. Weiter muss der Rekurrent stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Streitgegenstand stehen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 21 N. 20 ff.).

E. 4.2

§ 338a Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) stimmt mit § 21 lit. a VRG überein. Bei der Beschwerde von Nachbarn gegen ein Bauvorhaben wird in Konkretisierung der allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung und ein Berührtsein in qualifizierten eigenen Interessen verlangt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 21 N. 34 ff.; Walter Haller/Peter Karlen, Rechtsschutz im Raumplanungs- und Baurecht, Zürich 1998, N. 984 ff.; RB 1995 Nr. 9). Bezüglich der erforderlichen engen nachbarlichen Raumbeziehung kommt der in Metern gemessenen Distanz keine allein ausschlaggebende Bedeutung zu; massgebend ist vielmehr, auf welche Entfernung sich das streitige Bauvorhaben im Sinn des geltend gemachten Anfechtungsinteresses auszuwirken vermag (vgl. RB 2000 Nr. 9 = BEZ 2000 Nr. 53; RB 1995 Nr. 9). Ein Berührtsein in eigenen qualifizierten Interessen ist nach der Rechtsprechung dann gegeben, wenn der Ausgang des Verfahrens, in das sich der Nachbar einschalten will, seine Interessensphäre zu beeinflussen vermag, der Anfechtende also einen praktischen Nutzen hat bzw. einen Nachteil abwenden kann, den der angefochtene Verwaltungsakt für ihn zur Folge hätte. Ein schutzwürdiges Interesse liegt aber nicht schon vor, wenn irgendwelche negativen Folgen des Bauvorhabens möglich und erkennbar sind, sondern nur dann, wenn die Einwirkungen so beschaffen sind, dass sie auch bei objektivierter Betrachtungsweise als Nachteil empfunden werden müssen; eine besondere (subjektive) Empfindlichkeit des Betroffenen verdient keinen Rechtsschutz (Kölz/Bosshart/Röhl, § 21 N. 21; RB 1995 Nr. 9).

E. 4.3

Die ursprüngliche Stiftungsurkunde enthielt die Auflage, "die Gebäude und den bestehenden Park im Zustand wie [am] Todestag [der Stifterin] zu erhalten und fortbestehen zu lassen. Es dürfen keine baulichen Veränderungen erfolgen". Der Zweck der Stiftung lautete folgendermassen: "Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens ist der Unterhalt der gewidmeten Liegenschaft zu bezahlen, wobei der Stiftungsrat verpflichtet ist, jährlich angemessene Rückstellungen vorzunehmen, um diese Erhaltung sicherzustellen. – Der aus den Erträgen verbleibende Nettobetrag soll den nachbezeichneten Institutionen zu kommen [es folgen drei verschiedene Einrichtungen]". In der geänderten Stiftungsurkunde wird die Auflage nicht mehr erwähnt und der Zweck neu auf die Unterstützung der drei bereits in der alten Urkunde erwähnten Institutionen beschränkt. Es besteht ein konkretes Bauvorhaben bezüglich einer Neuüberbauung mit 22 Wohnungen. Ein baurechtliches Rekursverfahren ist hängig.

E. 4.4

In diesem Verfahren geht es nicht um die Erteilung einer Baubewilligung, sondern die Abänderung einer Stiftungsurkunde. Gemäss abgeänderter Stiftungsurkunde wird aber unter anderem die bisher nicht vorgesehene (bzw. ausdrücklich ausgeschlossene) Möglichkeit eröffnet, das stiftungseigene Grundstück ohne Einschränkungen neu zu überbauen. Ein konkretes Bauprojekt liegt bereits vor. Der legitimationsbegründende Grad der Betroffenheit gleicht sich damit demjenigen in baurechtlichen Verfahren an. Jedenfalls

bei den direkten Anstössern des streitbetroffenen Grundstücks ist unter diesen Umständen eine Betroffenheit in qualifizierten Interessen anzunehmen. Die Interessen der direkten Anstösser sind nicht bloss "mittelbarer" Natur, was gegebenenfalls zur Verneinung der Legitimation führte (vgl. VGr, 4. Mai 2006, VB.2006.00067, E. 2.3, www.vgrzh.ch).

E. 4.5

Die Beschwerdeführenden rügen eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität der Anstösser sowie eine Wertverminderung der angrenzenden Liegenschaften, die sich aus der uneingeschränkten Überbauung der Liegenschaft X-Strasse 24 ergebe. Dies wird vom Beschwerdegegner nicht bestritten. Er äussert vielmehr Verständnis für den Widerstand der Beschwerdeführenden "gegen einen möglichen Wertverlust durch eine Minderbewertung ihrer Stockwerkliegenschaften, welche seinerzeit durch ein von den jetzigen Klägern, resp. Eigentümern veranlassten Näherbaurechtes eine deutliche Verbesserung ihrer Wohnqualität erreichten".

E. 4.6

Es ist nachfolgend zu prüfen, ob die einzelnen Beschwerdeführenden in qualifizierten eigenen Interessen betroffen sind. – Das stiftungseigene Grundstück liegt an der X-Strasse 24 in Y. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich unter anderem die Liegenschaft T-Strasse 51 sowie die Parzelle mit den – gemäss unwidersprochen gebliebenen Angaben der Beschwerdeführenden – "im Bau befindliche Liegenschaft X-Strasse 12e/12f/12g".

E. 4.6.1

Die Beschwerdeführer A, B und C sind Stockwerkeigentümer der Liegenschaften T-Strasse 51 bzw. X-Strasse 12e, f und g. Als unmittelbare Anstösser der streitbetroffenen Liegenschaft haben sie ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Anordnung im Sinn von § 21 lit. a VRG.

E. 4.6.2

Dies trifft bei Beschwerdeführer E nicht zu; er ist nicht direkter Nachbar der Liegenschaft X-Strasse 24, sondern lediglich Quartierbewohner, der die Stifterin persönlich gekannt hat. Seine Betroffenheit ist affektiver Natur und damit – wie gesehen – bei der Beurteilung der Legitimation nach § 21 lit. a VRG nicht massgeblich.

E. 4.6.3

Die Beschwerdeführerin D ist zwar in Bezug auf einen schmalen Streifen des stiftungseigenen Grundstücks Anstösserin. Bei ihr steht jedoch ihre Legitimation – anders als bei den Beschwerdeführern A bis C – nicht bereits aufgrund der Akten fest, da einerseits ihr Bezug zur Liegenschaft T-Strasse 43 unklar ist und andererseits der interessierende Hauptanteil dieser Liegenschaft sich in einiger Distanz zum streitbetroffenen Grundstück befindet. Damit hätte die Beschwerdeführerin D ihre besondere Betroffenheit darlegen müssen (vgl. VGr, 4. Mai 2006, E. 2.1 Abs. 2, VB.2006.00067, www.vgrzh.ch). Da sie dies unterlassen hat, ist ihre Legitimation zu verneinen.

E. 4.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz bezüglich der Beschwerdeführenden D und E zu Recht die Rekurslegitimation verneint, nicht aber bezüglich der Beschwerdeführer A bis C. Die Beschwerde ist deshalb teilweise gutzuheissen und in Bezug auf die Beschwerdeführer

A bis C zur materiellen Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Es ist nicht auf alle von den Beschwerdeführern A bis C gestellten Anträge einzutreten (oben 1.3). In diesem Verfahren erreichen sie zudem ihr Hauptanliegen – nämlich, dass keine baulichen Veränderungen auf dem Nachbargrundstück vorgenommen werden – nicht. Vielmehr wird die Angelegenheit zur materiellen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen, da die Legitimation der Beschwerdeführer A bis C zu bejahen ist. Dies führt dazu, dass der Beschwerdegegner teilweise als nicht unterliegende Partei zu betrachten ist. Die Beschwerdeführenden D und E unterliegen hingegen vollständig. Es rechtfertigt sich, die Kosten den Beschwerdeführern A bis C zu je 2/15, den Beschwerdeführenden D und E zu je 3/15 und dem Beschwerdegegner zu 3/15 aufzuerlegen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.